

VfB Neuhütten 1929 e. V.

Verein für Bewegungsspiele



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Verein für Bewegungsspiele Neuhütten 1929 e. V., als Abkürzung VfB Neuhütten.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wüstenrot-Neuhütten und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäfts- und Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (5) Die Farben des Vereins sind weiß - schwarz.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vereinsausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden:
- Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - Personen unter 18 Jahren gelten als Jugendliche bzw. Kinder.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist.

Der Aufnahmeantrag beschränkt Geschäftsfähiger, insbesondere Minderjähriger, bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen; bei Minderjährigen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- (5) Mitglieder, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der Vereinsarbeit sowie des Übungs- und Spielbetriebs zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- (3) Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimm- und wahlberechtigt.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- a) Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Buchstabe a) - c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und über die Beitragsordnung geregelt.
- (2) Eine Beitragserhöhung durch die Mitgliederversammlung für das bereits angelaufene neue Geschäfts- und Vereinsjahr ist zulässig.
- (3) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Geschäftsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- (5) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und ab dem nächsten vollen Geschäfts- und Vereinsjahr beitragsmäßig als ordentliches Mitglied veranlagt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

- (2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zulässig – nicht jedoch rückwirkend.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses in einer Ausschusssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vereinsausschussmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- c) Schwere oder wiederholte Schädigung von Vereinsmitgliedern bzw. Vereinseigentum

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern – unter Setzung einer angemessenen Frist – Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vereinsausschuss oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Der Vereinsausschuss

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Darüber hinaus hat der Vereinsausschuss jederzeit das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand Kommunikation & Verwaltung, bei dessen Verhinderung von einem der drei weiteren Mitglieder des Vorstands, durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Wüstenrot sowie durch Aushang im öffentlich zugänglichen Schaukasten des Vereinsheims unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand Kommunikation & Verwaltung eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand Kommunikation & Verwaltung, bei dessen Verhinderung von einem der drei weiteren Mitglieder des Vorstands, geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Vorstand Kommunikation & Verwaltung, bei dessen Verhinderung von einem der drei weiteren Mitglieder des Vorstands, zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- b) Entgegennahme des Kassenberichts des Vorstands Finanzen & Steuern
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/-innen
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Vereinsausschusses
- f) Wahl der Kassenprüfer/-innen
- g) Festsetzung der Beiträge und Umlagen gemäß § 5 der Vereinsatzung sowie sonstiger Dienstleistungspflichten
- h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht aus vier gleichberechtigten Personen:
 - a) Der Vorstand Kommunikation & Verwaltung
 - b) Der Vorstand Finanzen & Steuern
 - c) Der Vorstand Veranstaltungen
 - d) Der Vorstand Technik & Sportanlagen

Die Aufgabenbereiche der vier Vorstandsmitglieder werden im Innenverhältnis geregelt und in der Geschäftsordnung des Vorstands festgehalten.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des Vorstands einzeln vertreten.

Im Innenverhältnis gilt:

- Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 2.000 € je Einzelfall ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich.
- Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € je Einzelfall eine Entscheidung des Vereinsausschusses erforderlich ist.

- (3) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses
 - c) Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern

- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt dabei nach einem rotierenden Verfahren:

In einem Jahr stehen zur Wahl:

- Der Vorstand Kommunikation & Verwaltung
- Der Vorstand Veranstaltungen

Im Folgejahr stehen dann zur Wahl:

- Der Vorstand Finanzen & Steuern
- Der Vorstand Technik & Sportanlagen

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vereinsausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch bestellen oder bei Bedarf zeitnah eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers ist der Vorstand mit seinen verbliebenen Mitgliedern beschluss- und handlungsfähig.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand Kommunikation & Verwaltung, bei dessen Verhinderung eines der drei weiteren Mitglieder des Vorstands, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu den Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit wird die Entscheidung im Vereinsausschuss herbeigeführt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

- (6) Beratende Teilnehmer an den Vorstandssitzungen sind der Schriftführer sowie der Beauftragte für die Mitgliederverwaltung. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Vereins- und Ausschussmitglieder zu seinen Sitzungen einladen. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Vorstands.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Vorstand Kommunikation & Verwaltung, bei dessen Verhinderung von einem der drei weiteren Mitglieder des Vorstands, zu unterschreiben.

§ 12 Vereinsausschuss

- (1) Dem Vereinsausschuss gehören an:
 - a) Die Mitglieder des Vorstands
 - b) Der Schriftführer
 - c) Der Beauftragte für die Mitgliederverwaltung
 - d) Der Veranstaltungsbeauftragte
 - e) Die Abteilungsleiter
 - f) Die Jugendleiter
 - g) Der Jugendkoordinator SG Wüstenrot/Neuhütten
 - h) Weitere Beisitzer der Abteilungen

Die Abteilungsleiter werden auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung durch die Mitgliederversammlung gewählt. Jeder Abteilung steht pro vollen 100 Mitgliedern ein weiterer Sitz im Vereinsausschuss zu („Beisitzer“). Die Beisitzer werden ebenfalls auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung durch die Mitgliederversammlung gewählt.

- (2) Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu entscheiden. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € je Einzelfall ist eine Entscheidung durch den Vereinsausschuss zwingend notwendig. Bei besonders außergewöhnlichen Entscheidungen sowie bei sehr hohen Verpflichtungen ist jedoch die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Vereinsausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vereinsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vorzeitig aus, so wählt der Vereinsausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- (4) Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vereinsausschusssitzungen. Der Vorstand Kommunikation & Verwaltung, bei dessen Verhinderung eines der drei weiteren Mitglieder des Vorstands, lädt zur Vereinsausschusssitzung schriftlich, elektronisch oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vereinsausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vereinsausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Vereinsausschussmitglieder, die die Einberufung des Vereinsausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Vereinsausschuss selbst einzuberufen.

- (5) Die Vereinsausschusssitzungen werden vom Vorstand Kommunikation & Verwaltung, bei dessen Verhinderung von einem der drei weiteren Mitglieder des Vorstands, geleitet.
- (6) Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (7) Über die Beschlüsse des Vereinsausschusses ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Vorstand Kommunikation & Verwaltung, bei dessen Verhinderung von einem der drei weiteren Mitglieder des Vorstands, zu unterschreiben.

§ 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
- (2) Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in geleitet. Der/Die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
- (3) Der/Die Abteilungsleiter/in wird auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungen sind berechtigt und angehalten, bei Verhinderung des/der Abteilungsleiters/in einen stimmberechtigten Stellvertreter zu bestimmen. Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Abteilungsleiters/in ist der Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung als Nachfolger für die restliche Amtsdauer durch den Vereinsausschuss zu wählen.
- (4) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, zu ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt ggf. eine Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks bewegen muss. Soweit durch eine Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- (5) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Ehrungen

- (1) Vereinsnadeln
- a) Bronzene Vereinsnadel: Damit werden Mitglieder ausgezeichnet, die dem Verein 15 Jahre als ordentliches Mitglied angehören.
 - b) Silberne Vereinsnadel: Damit werden Mitglieder ausgezeichnet, die dem Verein 25 Jahre als ordentliches Mitglied angehören.
 - c) Goldene Vereinsnadel: Damit werden Mitglieder ausgezeichnet, die dem Verein 40 Jahre als ordentliches Mitglied angehören.

(2) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstands Mitglieder ernannt werden, die sich in ganz besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Die Entscheidung durch den Vereinsausschuss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Ausschussmitglieder.

Als äußeres Zeichen der Ernennung zum Ehrenmitglied wird eine entsprechende Urkunde überreicht.

(3) Ehrenvorsitzender

Hat sich ein Mitglied mit mindestens 25-jähriger Vereinszugehörigkeit durch langjährige Tätigkeit im Vorstand außergewöhnliche Verdienste erworben, so kann es auf Antrag des Vorstands zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Entscheidung durch den Vereinsausschuss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Ausschussmitglieder.

Als äußeres Zeichen der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden wird eine entsprechende Urkunde überreicht.

(4) Sonstige Ehrungen

Der Verein kann verdiente Mitglieder für Ehrungen anderer Organisationen (WLSB, WFV, Sportkreis, Gemeinde usw.) vorschlagen.

Der Vereinsausschuss kann jederzeit Mitglieder, die für den Verein etwas Besonderes geleistet haben, durch eine entsprechende Urkunde, Ehrennadel, etc. ehren. Die Entscheidung durch den Vereinsausschuss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Ausschussmitglieder.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung sowie bei Bedarf weitere Ordnungen wie z.B. Abteilungsordnungen geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass sowie für Änderungen der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon ist die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 16 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vereinsausschuss kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Geldstrafe bis zu 250 € je Einzelfall
- d) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 17 Kassenprüfer/-innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer/-innen, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsausschuss angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/-innen beträgt ein Jahr.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen unverzüglich dem Gesamtvorstand berichten.

§ 18 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und ggf. seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei der Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die ausgeübten Sportarten sowie die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 19 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstand Kommunikation & Verwaltung und der Vorstand Finanzen & Steuern jeweils allein vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wüstenrot, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.01.2014 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung sowie alle früheren Regelungen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Wüstenrot-Neuhütten, den 17.01.2014

gez. Reiner Strack
- 1. Vorsitzender -

gez. Werner Strack
- Schriftführer -

gez. Nico Rack
- Stellv. Vorsitzender -

gez. Marcus Fleischhacker
- Stellv. Vorsitzender -

gez. Tobias Czech
- Hauptkassier -